

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 418/2019 öffentlich		
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Ulbrich Verfasser/in: Frau Hoffmann		Mitzeichnungen					Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
		1	3.3	6.2				
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Planung und Umwelt							07.11.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim; Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim								

Beschlussvorschlag

Der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ in den Städten Elsdorf und Bergheim soll beschlossen werden.

2. Sachverhalt

Beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises wurde am 03.06.2019 in der Fassung der Antragsänderung vom 03.09.2019 durch ein Abgrabungsunternehmen ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens - Geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ von Kies und Sand in den Städten Elsdorf und Bergheim auf Grundstücken in der Gemarkung Heppendorf, Flur 4, diverse Flurstücke sowie der Gemarkung Bergheim, Flur 29, diverse Flurstücke; rund 91 ha groß - gestellt.

Die Kreisstadt Bergheim wurde mit einem Schreiben vom 06.09.2019 (Eingegangen am 12.09.2019) vom Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises um eine Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB

☐	Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐	Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐	Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

und die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Schreibens gebeten. Das Einvernehmen gilt als erteilt, sofern die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht innerhalb dieser Frist verweigert.

Bei der Erteilung bzw. dem Versagen des gemeindlichen Einvernehmens wird die Rechtslage nach BauGB abgebildet. Dies geschieht nach Abschluss der laufenden Prüfung in eigener Zuständigkeit des Bürgermeisters in einem separaten Schreiben.

Verfahrensstand

Mit dem beantragten planungsrechtlichen Standortvorbescheid soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben „Abgrabung Widdendorf I“ geprüft werden. Dieser dient der Absicherung des Abgrabungsrechtes durch den Vorhabenträger im Vorfeld einer kostenaufwendigen Detailplanung. Der Standortvorbescheid wird daher unter Ausschluss der Belange des Naturhaushaltes einschließlich des Artenschutzes, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), das Vorliegen einer ausreichenden Erschließung (Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege), des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes beantragt.

Die Voranfrage beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzungen auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB. Die Beantwortung von Fragen zu den von der beantragten Entscheidung ausgeklammerten Belangen bleibt dem anschließenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Das gilt auch für die Beschreibung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens im Rahmen der dann durchzuführenden abschließenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Parallel zur Beteiligung der Kreisstadt Bergheim als betroffene Kommune erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben. Die Unterlagen können vom 07.10. bis zum 08.11.2019 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 2010 I S. 94) dürfen Vorbescheide nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Nach § 18 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

Im Falle einer späteren Antragstellung durch das Abgrabungsgrabungsunternehmen wird die Kreisstadt Bergheim erneut beteiligt und um ihr Einvernehmen und die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Vorhaben „Abgrabung Widdendorf I“

Die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf I“ von quartären Kiesen und Sanden in den Städten Elsdorf und Bergheim auf Grundstücken in der Gemarkung Heppendorf (Flur 4, diverse Grundstücke) und in der Gemarkung Bergheim (Flur 29, diverse Flurstücke) erstreckt sich über ca. 91 ha. Davon befinden sich 37,2 ha im Stadtgebiet von Bergheim und 53,8 ha in Elsdorf (siehe Anlage Übersicht Abgrabungsgebiet Widdendorf).

Das Vorhabengebiet wird im Norden von der L 276, im Westen von der B 477 und im Süden und Osten durch den Wiebach (mit einem Abstand von 200 m vom Bach) begrenzt.

Das Vorhabengebiet besteht ausschließlich aus Ackerflächen. Die zwischen den einzelnen Teilflächen verlaufenden Flurwege und Straßen sind nicht Bestandteil des Vorhabengebietes.

Abgebaut werden soll eine ca. 55 m mächtige Lagerstätte von quartären Kiesen und Sanden, die unter einer ca. 3 m mächtigen Lösslehmschicht liegt.

In einem Zeitraum von 25 Jahren (2021 bis 2046) sollen insgesamt ca. 16.350.000 m² Kiese und Sande abgebaut werden. Die Rekultivierung soll von 2046 bis 2051 erfolgen.

Die maximale Abbautiefe liegt bei ca. 45 bis 46 m. Die vorhandene Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Hambach wird genutzt, so dass keine zusätzliche Absenkung erforderlich ist. Die maximale Abbausohle soll immer mindestens 2 m über dem aktuellen mittleren Grundwasserstand liegen (bei ca. 27 bis 28 m NHN).

Die äußere Erschließung des Gebietes soll nördlich über einen Kreisverkehr der L 276 mit zusätzlicher Fahrspur erfolgen. Die interne Erschließung erfolgt über temporäre Rampen und Baustraßen. Der Materialtransport zwischen den einzelnen Teilflächen des Vorhabengebietes soll über Förderbänder oder per LKW erfolgen.

Dem Abbau folgend soll das Vorhabengebiet abschnittsweise bis auf die ursprüngliche Geländehöhe rekultiviert und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Bisherige Mitteilungen und Beschlüsse in den politischen Gremien der Kreisstadt Bergheim

23.09.2019 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 09.09.2019 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 337/2019

Flächennutzungsplan – 146. Änderung „Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande“,

- a) Beschluss zur Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung
- b) Beauftragung weiterer Untersuchungen

Durch die Ausweisung von Abgrabungskonzentrationszonen für Kiese und Sande sollen weitere Abgrabungen im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer Vermeidung von Nutzungskonflikten auf bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet konzentriert werden.

04.06.2018 Rat der Kreisstadt Bergheim/ 17.05.2018 Ausschuss für Planung und Umwelt

Beschlussvorlage Nr. 173/2018

Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des informellen Verfahrens

Es wurde beschlossen, dass aufgrund der besonderen Betroffenheit der Kreisstadt Bergheim durch die ehemaligen Tagebaugebiete und der großflächigen Belegung als regional bedeutsamer Standort der Energieerzeugung auf die über die Sicherung bestehender Abgrabungsstandorte hinausgehende Festlegung von BSAB (= Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze) im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe verzichtet werden soll. Eine entsprechende Stellungnahme wurde im Rahmen des informellen Verfahrens beschlossen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Voraussichtlich keine.

5. Bürgerbeteiligung

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 2010 I S. 94) dürfen Vorbescheide nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamt-

vorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind. Nach § 18 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.
Deshalb erfolgt vom 07.10. bis zum 08.11.2019 im Rathaus der Kreisstadt Bergheim eine Offenlage der entsprechenden Unterlagen. Stellungnahmen können abgegeben werden.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

keine